



HVBG

HVBG-Info 07/1997 vom 21.03.1997, S. 0654 - 0661, DOK 750.13/017-OLG

**Kfz-Haftpflichtversicherung - Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung des rückwirkenden Wegfalls der vorläufigen Deckung - Urteil des OLG Köln vom 04.09.1996 - 11 U 33/96**

Kfz-Haftpflichtversicherung - Rechtsfolgenbelehrung als Voraussetzung des rückwirkenden Wegfalls der vorläufigen Deckung - Verjährung des Direktanspruchs - Aufnahme der Haftungsbegrenzung im Urteil;

hier: Urteil des Oberlandesgerichts Köln (OLG) vom 04.09.1996  
- 11 U 33/96 -

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 04.09.1996 - 11 U 33/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der rückwirkende Wegfall der vorläufigen Deckungszusage wegen Nichtzahlung der Erstprämie setzt (u.a.) voraus, daß der Versicherungsnehmer darüber belehrt wurde, daß bei einer unverschuldeten Versäumung der Prämienzahlungsfrist der Versicherungsschutz durch die Nachholung der Zahlung rückwirkend erhalten werden kann, und daß eindeutig ersichtlich ist, welcher genau bestimmte Betrag für die Erhaltung des (Haftpflicht-) Versicherungsschutzes zu entrichten ist.

2. Gegenüber dem Sozialversicherungsträger des Versicherungsnehmer kann sich der Versicherer nicht auf eine Leistungsfreiheit wegen Versäumung der Klagefrist durch den Versicherungsnehmer berufen (so auch OLG Köln, 1993-02-17, 5 U 217/92, RuS 1993, 128).

3. Der Direktanspruch des Geschädigten und seiner Rechtsnachfolger unterliegt einer eigenen Verjährung nach PflVG 3 Nr. 3 und nicht einer doppelten, einerseits nach dieser Bestimmung und andererseits nach VVG § 12. Die Verjährungseinrede begründet ein Leistungsverweigerungsrecht, nicht aber eine Leistungsfreiheit wie bei einem gestörten Versicherungsverhältnis.

4. Eine summenmäßige Haftungsbegrenzung braucht nicht in den Urteilstenor aufgenommen zu werden; es genügt, daß aus den Entscheidungsgründen des Urteils hervorgeht, daß Anspruchsgrundlage das PflVG in Verbindung mit der vorläufigen Deckungszusage ist, wonach bei Personenschäden eine Haftung von 7,5 Millionen DM je geschädigte Person besteht.